



# LANDSCHAFTSVERBAND M.M.Z 10/3263 1 RHEINLAND

Landschaftsverband Rheinland - Abt. 8 - Postfach 21 07 20 - 5000 Köln 21

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses für  
Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen  
und Flüchtlinge  
- Herrn Karlheinz Bräuer -  
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT  
10/3263**

DER DIREKTOR DES LANDSCHAFTSVERBANDES

Abteilung:  
GESUNDHEITSPFLEGE, HEILPÄDAGOGISCHE HEIME

Datum  
12.01.1990

Auskunft erteilt

Herr Stoppel/J.  
☎ (02 21) 82 83-

2398

Zeichen

81.02/010-520-20/4

Bei allen Schreiben bitte angeben!

Gesetz über die Weiterbildung in den nichtärztlichen Heilberufen  
Anhörung im Landtag am 31.01.1990, Drucksache 10/4620

Sehr geehrter Herr Bräuer,

Wie ich erfahren habe, findet am 31.01.1990 eine Anhörung zum o. g. Gesetzesentwurf statt. Da der Landschaftsverband Rheinland in Nordrhein-Westfalen über die längste praktische Erfahrung im Bereich der Weiterbildung zur Fachkrankenpflege für Psychiatrie verfügt, gleichzeitig auch der größte Träger psychiatrischer Kliniken ist, übersende ich Ihnen meine Stellungnahme vom 14.09.1989.

Ich bedauere es, daß eine Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland am 31.01. nicht vorgesehen ist und füge ergänzend zur tarifrechtlichen Problematik der Eingruppierung Weitergebildeter die Durchschrift eines am 08.01.1990 an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales gerichteten Schreibens bei. Ich gehe davon aus, daß das Gesetz eindeutige Voraussetzungen dafür schafft, daß die tarifrechtlichen Qualifikationsmerkmale der "sozialpsychiatrischen Zusatzausbildung" und der "Weiterbildung zur Fachkrankenpflege für Psychiatrie" berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

(Kukla)

Besucherenschrift Köln-Deutz · Rheinlandhaus · Mindener Straße 2  
Haltestelle Deutzer Freiheit · Linien 1, 2 und 7 (Siegburger Straße)  
Haltestelle Deutzer Bahnhof · DB-Bahnhof Köln-Deutz  
Besuchzeit Mo.-Fr. 9.00-15.00 Uhr oder nach fernmündlicher Vereinbarung  
Fernruf Vermittlung (02 21) 82 83-1 · Fernschreiber 8 873 335 lvrk d

Banken  
Westdeutsche Landesbank Köln 60 061 (BLZ 370 500 00)  
Landeszentralbank Köln 370 617 10 (BLZ 370 000 00)  
Postgiroamt Köln 5 64-501 (BLZ 370 100 50)



# LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND M M Z 10 / 3263

Landschaftsverband Rheinland · Abt. 8 · Postfach 210720 · 5000 Köln 21

Minister für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales des Landes NW  
Horionplatz 1

4000 Düsseldorf 1

DER DIREKTOR DES LANDSCHAFTSVERBANDES

Abteilung:

GESUNDHEITSPFLEGE, HEILPÄDAGOGISCHE HEIME

Datum 08.01.1990

Auskunft erteilt Frau Vog

☎ (0221) 8283- 2221

Zeichen

81.03-020-520-20/4

Bei allen Schreiben bitte angeben!

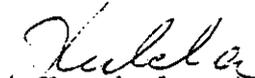
Weiterbildung in den nichtärztlichen Heilberufen  
Anhörung im Landtag am 31.01.1990, Drucksach 10/4620

Ihr Schreiben vom 16.03.1989, Az. V B 6-0410.13, mein Schreiben  
vom 14.09.1989

Im Nachgang zu meiner o. a. Stellungnahme möchte ich noch darauf  
hinweisen, daß die vom Landschaftsverband Rheinland durchgeführten  
Weiterbildungslehrgänge der nach Protokollerklärung Nr. 15 zur  
Neufassung der Anlage 1 b zum BAT (Angestellte im Pflegedienst)  
geforderten Zusatzausbildung entsprechen. Diese Weiterbildungs-  
lehrgänge vermitteln sowohl psychiatrische wie sozialpsychiatrische  
Inhalte. Die Mindestvoraussetzungen der Protokollerklärung Nr. 10  
werden weit überschritten.

Ich bitte, dies bei der Ausarbeitung des Gesetzes zu berücksichti-  
gen.

In Vertretung

  
(K u k l a)

Besucheranschrift Köln-Deutz · Rheinlandhaus · Mindener Straße 2  
Haltestelle Deutzer Freiheit · Linien 1, 2 und 7 (Siegburger Straße)  
Haltestelle Deutzer Bahnhof · DB-Bahnhof Köln-Deutz  
Besuchszeit Mo.-Fr. 9.00-15.00 Uhr oder nach fernmündlicher Vereinbarung  
Fernruf Vermittlung (02 21) 8283-1 · Fernschreiber 8873335 lvrk d

Banken

Westdeutsche Landesbank Köln 80061 (BLZ 370 500 00)  
Landeszentralbank Köln 37001710 (BLZ 370 000 00)  
Postgiroamt Köln 564-501 (BLZ 370 100 50)



Landschaftsverband Rheinland · Abt. 8 · Postfach 210720 · 5000 Köln 21

Minister für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales des Landes NW  
Horionplatz 1

4000 Düsseldorf 1

DER DIREKTOR DES LANDSCHAFTSVERBANDES

Abteilung:

GESUNDHEITSPFLEGE, HEILPÄDAGOGISCHE HEIME

Datum:

14.09.1989

Auskunft erteilt

Herr Reimer/J.

☎ (0221) 8283-

2488

Zeichen

81.00

Bei allen Schreiben bitte angeben!

Weiterbildung in den nichtärztlichen Heilberufen

Ihr Schreiben vom 16.03.1989, Az.: V 3 6-0410.13

Anlagen: 2

Der Landschaftsverband Rheinland begrüßt die Initiative der Landesregierung durch Gesetz, die Weiterbildung von Krankenpflegepersonen in den Fachbereichen der Gemeindekrankenpflege und der psychiatrischen Krankenpflege zu regeln. Die Initiative kommt dem jahrelangen Bemühen des Landschaftsverbandes Rheinland, eine staatliche Anerkennung der von ihm mit großem Erfolg betriebenen Weiterbildung in der psychiatrischen Krankenpflege zu erreichen, entgegen.

Die erbetene Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzentwurf und seiner Begründung hat der Landschaftsverband Rheinland bisher im Hinblick darauf zurückgestellt, daß er zunächst die Neuregelungen des Tarifrechts für den Krankenpflegeberuf abwarten wollte. Da nunmehr diese tarifrechtlichen Vereinbarungen vorliegen, nehme ich wie folgt Stellung:

Zu § 1 Satz 1:

Eine Weiterbildung in psychiatrischer Krankenpflege, aber auch in der Gemeindekrankenpflege, soll sie denn dem Anliegen einer ganzheitlichen Betreuung gerecht werden, darf sich nicht darauf beschränken, "eine Vertiefung bestimmter beruflicher Fähigkeiten" zu vermitteln. Vielmehr müssen neben einer solchen Vertiefung der durch die allgemeine Ausbildung in der Krankenpflege erworbenen Fähigkeiten auch wesentlich neue Inhalte vermittelt werden, wie Sie in der noch einmal beigefügten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Weiterbildung beim Landschaftsverband Rheinland umschrieben werden. Diese Notwendigkeit erscheint auch nach der Darstellung auf den Seiten 3 und 4 des Anhörungserlasses, wie auch aus § 1 der Einzelbegründung ersichtlich, unstrittig. Sie sollte deshalb

- 2 -

MMZ 10/3263

auch Eingang in die Gesetzesformulierung finden.

Der zweite Halbsatz im § 1 Satz 1 vermittelt den Eindruck, daß nach erfolgter Weiterbildung die so qualifizierten Krankenpflegekräfte befähigt sein sollen, bestimmte abgrenzbare neue Tätigkeiten zu übernehmen. Dabei wird in der Gesetzesbegründung zu § 1 auf Leitungsfunktionen im Pflegebereich abgehoben und darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung von Überqualifizierung die Zahl der Weiterzubildenden eng begrenzt werden sollte.

Dieser Zielvorstellung muß mit großem Ernst widersprochen werden. Ziel der Weiterbildung muß vielmehr sein, einer möglichst großen Zahl von Krankenschwestern und Krankenpflegern über die Weiterbildung die Fähigkeit zu vermitteln, neben den rein technischen, organisatorischen und medizinischen Verrichtungen den psychisch kranken Menschen in der Gesamtheit seines Beziehungsgefüges zu begreifen und zu verstehen und ihn damit in die Lage zu versetzen, individuell auch als Pflegekraft auf die vielfältigen Nöte seiner Existenz und seiner Persönlichkeit einzugehen. So verstanden sollen neue und vertiefte Fachkenntnisse die weitergebildete Krankenschwester und den weitergebildeten Krankenpfleger in die Lage versetzen, nicht in erster Linie "anderer pflegerischer Verrichtungen bestimmter Art" zu übernehmen, sondern ihren Pflegeauftrag insgesamt besser zu begreifen, zu bewältigen und ihm letztendlich eine individuelle und damit menschlichere Dimension zu geben. Auch dieser Aspekt der Zielsetzung muß in den Satz 1 des § 1 Eingang finden.

§ 1 Satz 1 sollte daher lauten:

"Durch die Weiterbildung sollen Angehörige der Krankenpflegeberufe eine Erweiterung und Vertiefung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten erfahren, die sie in die Lage versetzen, ihre pflegerischen Verrichtungen im Sinne einer mehr ganzheitlichen Betreuung der kranken Menschen zu begreifen und auszuüben."

Zu § 7:

Der Landschaftsverband Rheinland begrüßt, daß sich das Gesetz, abgesehen von der Formulierung der Zielsetzung für die Weiterbildung, auf die Formulierung des formalen Rahmens beschränkt und in der Ermächtigung des § 7 dem Minister für das Gesundheitswesen die Möglichkeit einräumt, Inhalte und Ausgestaltung der Weiterbildung im Verordnungswege festzulegen. Auf die Formulierung dieser Inhalte im Verordnungswege wird es jedoch entscheidend ankommen müssen, wenn das Ziel einer Qualifizierung im Sinne des § 1 des Gesetzes erreicht werden soll. Nach Meinung des Landschaftsverbandes Rheinlands sollte deswegen hinter die Anforderungen der derzeit bereits bestehenden Weiterbildungskurrikula, aber auch hinter die Empfehlung des Dokumentes III/D/1832/4/85-DE für eine Richtlinie über die psychiatrische Pflege in der Europäischen Gemeinschaft, das ich meiner Stellungnahme noch einmal beifüge, nicht zurückgegangen werden.

Bei der Formulierung der Rechtsverordnung wird auf die zwischenzeitlich eingetretene veränderte tarifrechtliche Lage zu achten sein.

Weitere Anmerkungen zum Gesetzestext erscheinen nicht als erforderlich.

MMZ 10 / 3263

Die Begründung muß nach Ansicht des Landschaftsverbandes Rheinland im Hinblick auf die oben dargelegte Änderung der Zielvorstellung der Weiterbildung, aber insbesondere im Hinblick auf die durch den Tarifabschluß für den Pflegedienst geänderte Finanzierungsfolge überarbeitet werden. Dies gilt für folgende Positionen:

Allgemeine Begründung D 3:

Hierzu ist die Neuregelung der Kostentragung aufgrund des 62. Tarifvertrages zur Änderung des BAT zum 01.08.1989 Nr. 7 zum Abschnitt 7 zu beachten. Nach dieser Regelung trägt der Arbeitgeber die Kosten der Weiterbildung, wenn diese Weiterbildung von ihm veranlaßt ist und Ansprüche gegen andere Kostenträger nicht bestehen. Hierzu ist festzustellen, daß ein Darlehensanspruch nach AFG nicht als anderer Anspruch im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann.

Allgemeine Begründung D 4:

Die dort getroffene Aussage, daß höhere Vergütungen nach § 22 BAT nicht aufgrund einer Weiterbildung, sondern allenfalls wegen geänderter Funktionen gezahlt werden muß, ist zwar richtig, es sollte aber deutlich gemacht werden, daß bedingt durch die Zielsetzung der Weiterbildung zwangsläufig die so weitergebildeten Krankenpflegepersonen ihre Aufgaben in geänderter Funktion wahrnehmen und damit auch die in dem oben bereits zitierten Tarifvertrag festgelegten veränderten tarifrechtlichen Folgen eintreten.

Bei den Einzelbegründungen besteht insbesondere die Notwendigkeit die Anmerkungen zu § 1 des Gesetzentwurfes zu überarbeiten. Entsprechend einer veränderten Zielsetzung des Gesetzentwurfes kann dort nicht stehen bleiben, daß die Weiterbildung mit dem Ziel erfolgen soll, Leitungsfunktionen zu besetzen. Zur Besetzung von Leitungsfunktionen im Krankenpflagedienst bestehen bereits andere, dazu speziell geeignete Fort- bzw. Weiterbildungslehrgänge. Die mit dem Gesetz angesprochene Weiterbildung dient, wie oben bereits deutlich gemacht, einer allgemeinen besseren Qualifizierung und Spezialisierung des in der Psychiatrie und der Gemeindekrankenpflege tätigen Krankenpflegepersonals. Dies muß in der Begründung zu § 1 des Gesetzentwurfes deutlich gemacht werden. Auf daraus folgende tarifrechtliche Konsequenzen, die bereits gezogen sind, ist hinzuweisen.

In der Einzelbegründung zu § 7 des Gesetzentwurfes wäre es wünschenswert, die Mindestanforderungen an die Weiterbildungsgänge zumindest in ihren Umrissen zu formulieren, damit der zur stellende Anspruch auch für den Landesgesetzgeber deutlich wird.

Insgesamt darf ich noch einmal hervorheben, daß die Initiative der Landesregierung zu diesem Gesetz vom Landschaftsverband Rheinland begrüßt wird, weil sie einer langen bestehenden Notwendigkeit Rechnung trägt, die auch immer wieder von mir vorgetragen wurde.

Anschließend gestatte ich mir die Bitte zu äußern, daß den im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzes zur Stellungnahme aufgeforderten Organisationen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch einmal die Möglichkeit gegeben werden sollte, ihre Vorstellungen vorzutragen.

Referate 82, 83 und Abteilung 1 mit der Bitte um Mitzeichnung

Wv.: 20.01.1990

In Vertretung

(Kujala)

*Kujala*  
5/10